Vereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII
mit Leistungserbringern aus der freien Jugendhilfe

Das *Jugendamt* - als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend öffentlicher Träger bzw. **Leistungsträger** genannt)

und

die **PFiV - Köln gGmbH** als Träger bzw. Anbieter der freien Jugendhilfe (nachfolgende **Leistungserbringer** genannt)
schließen folgende Vereinbarung nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII.

Präambel
Als Grundlage für die Vereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII wird von folgendem Grundverständnis der Vertragspartner ausgegangen:

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen kann in den Fällen, in denen sie Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Leistungserbringers erhalten, nur auf Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen öffentlichem Träger und Leistungserbringer gelingen.

Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören sowohl die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts als auch die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in einer Einrichtung und Dienste des Leistungserbringers erhalten, wird der Schutzauftrag durch den Leistungserbringer verbindlich wahrgenommen.

Der Leistungserbringer bietet selbständig Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen. In diesem Zusammenhang gehört es zu seiner Verantwortung und Aufgabe, Kinder und Jugendliche unbedingt vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen.

Der Leistungserbringer und das Jugendamt tragen jeweils für ihr Verfahren die Verantwortung. Es besteht kein Weisungsrecht des Jugendamtes bezüglich der Anwendung einer bestimmten Maßnahme oder eines Verfahrens. Die Kompatibilität der Verfahren ist allerdings Gegenstand der Absprachen.

Das interne Verfahren des Jugendamtes einschließlich der Kriterien der Gefährdungseinschätzung steht dem Leistungserbringer zum Abgleich zur Verfügung.

§ 1 Schutzauftrag

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem die Vorschrift einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt.
(3) Der Gesetzgeber hat durch in § 8a Abs. 4 SGB VIII eingefügten Regelungen die Mitverantwortung aller Träger im Jugendhilfebereich und der dort tätigen Fachkräfte zum Kinderschutz festgeschrieben.

§ 2 Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten des Leistungserbringers

(1) Fachkräfte und alle Mitarbeitenden des Leistungserbringers nehmen den Schutzauftrag zum Kindeswohl ihrer Funktion entsprechend wahr.
(2) Der Träger verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, indem er
    - eine offene Kommunikationskultur pflegt und klare interne Strukturen bietet.

- seine pädagogischen Mitarbeitenden regelmäßig zu dem Thema Kindesschutz und diesbezüglich relevanten Aspekten einbindet und fortbildet.
- seinen Mitarbeitenden eine insofern erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung gemäß den Anforderungen von § 8 a Abs. 4 SGB VIII benennt und diese in Verdachtsfällen beratend hinzuzieht.
- externe Fachberatung gemäß § 8b SGB VIII bei Bedarf in Anspruch nimmt.
- transparent mit dem öffentlichen Träger kooperiert.
- ggf. eine Kinderschutzmeldung durch die Leitung des Trägers an das Jugendamt vornimmt.
- bei akuter Gefährdung die Leitung unmittelbar das Jugendamt informiert.
- betreute Kinder und Jugendliche regelmäßig über ihre Kinderrechte informiert, diese in den Hilfeprozesse einbindet und Beschwerdewege offen zugänglich macht.

§ 3 Hinzuziehen einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft

(1) Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine fachlich qualifizierte Person, die in ihrem Arbeitsfeld hinreichend Erfahrungen in der Arbeit des Kindesschutzes gesammelt hat und diese den Kolleginnen und Kollegen nutzbar machen kann, in dem sie zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zur Verabredung eines Schutzkonzeptes verantwortlich beiträgt.
Die Mindestqualifikationen einer erfahrenen Kinderschutzfachkraft sind im Einzelnen:
   + ein mit Diplom oder Bachelor abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder vergleichbares pädagogisches Studium
   + mindestens drei Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Arbeitsfeld mit Bezug zum Kindesschutz
   + die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Bereich des Kindesschutzes oder eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Beratung oder der Psychologie mit dem Schwerpunkt Kindesschutz oder familiäre Konflikte.

(2) Verfügen Leistungserbringer und Einrichtung nicht über eine ausreichende Zahl von Fachkräften, um das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken der Fachkräfte einzuschätzen, ist dies in der Verantwortung des Leistungserbringers durch Inanspruchnahme entsprechender Fachkräfte anderer Einrichtungen und Träger, wozu auch das Jugendamt gehört, sicherzustellen.

(3) Entsprechend § 8b Abs. 1 SGB VIII wird somit zur Unterstützung bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen eine externe Beratung bei Bedarf hinzugezogen.

§ 4 Beratung und Beteiligung Minderjähriger

(1) Kinder und Jugendliche haben nach § 8 Abs. 3 S. 1 SGB VIII gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, soweit diese Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist. Die mit und für den Leistungserbringer tätigen Personen weisen Kinder und Jugendliche auch auf dieses Recht und die Grenzen der Beratung hin.

(2) Kinder und Jugendliche können eine solche Beratung auch von Fachkräften des Leistungserbringers in Anspruch nehmen. Stellt die Fachkraft im Beratungsgespräch fest, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind, wird das vereinbarte Verfahren eingehalten und die/ der Minderjährige wird entsprechend dem Entwicklungsstand informiert und beteiligt.

§ 5 Datenschutz

(1) Der freie Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
(2) Die Einrichtung und der Leistungserbringer gewährleisten in allen Phasen des Verfahrens die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener und anvertrauter Daten (insbesondere nach §§ 64, 65 SGB VIII).
(3) Für die vom öffentlichen Träger im Einzelfall bereits gewährten Erziehungshilfen wird, durch die Erklärung der Personensorgeberechtigten zum Datenschutz bzw. die Entbindung von der Schweigepflicht und ggf. noch einmal individuell in der Hilfeplanung, die Informationsweitergabe geregelt, so dass hier die individuelle Vereinbarung vorgeht.
(4) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

§ 6 Dokumentation

Die Einrichtung dokumentiert in Fällen, in denen aus ihrer Sicht eine Kindeswohlgefährdung einzuschätzen ist, die Information zu:

- Sachverhalt und Bekanntwerden der Gefährdung
- Beteiligten Fachkräften
- Einbezug der/ des Minderjährigen und der Personensorgeberechtigten
- Hinzuziehen der pädagogischen Leitung als im Kinderschutz erfahrene Fachkraft
- Bewertung der Risikofaktoren
- Überlegungen zum Vorgehen
- Entscheidungen und Vereinbarungen einschließlich Zwischenschritten und zeitlichen Perspektiven

§ 7 Sicherstellung der persönlichen Eignung der vom Leistungserbringer beschäftigten Personen in Einrichtungen und Diensten

(1) Der Leistungserbringer beschäftigt ausschließlich Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen (§ 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII).
(2) Der Leistungserbringer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass insbesondere keine Personen beschäftigt werden, die in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannt sind. Zu den geeigneten Maßnahmen gehören nicht nur die im Gesetz vorgesehenen abwehrenden Interventionen und Präventionsmöglichkeiten, sondern auch die Pflege des Einrichtungs- und Arbeitsklimas und der entsprechenden Struktur des Trägers. Bei der Personalauswahl und -pflege wird darauf geachtet, dass auch Beeinträchtigungen der persönlichen Eignung unterhalb der Schwelle einer rechtskräftigen Verurteilung sowie Delikte außerhalb des in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Katalogs berücksichtigt werden.
(3) Zum Personenkreis gehören die Personen, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen befasst sind und/ oder im persönlichen Kontakt mit Minderjährigen/ zu betreuenden jungen Menschen treten, also nicht nur die Fach- und Pflegekräfte, sondern auch folgende Personen: Hauswirtschaftskräfte, Hausmeister:innen, Fahrer:innen, Praktikant:innen, Honorarkräfte bzw. freiberuflich Tätige, Berater:innen, Betreuer:innen.
(4) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die genannten Personen spätestens bei der Einstellung bzw. zu Beginn der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegt. Im Abstand von 3 Jahren lässt sich der Leistungserbringer ein aktuelles Führungszeugnis einreichen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine relevante Straftat verlangt der Leistungserbringer ein anlassbezogenes Führungszeugnis.

(5) Personen, die über einen Zeitraum von nicht mehr als einem Monat ehrenamtlich, auf Honorarbasis oder freiberuflich für den Leistungserbringer tätig sind, müssen nur dann ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn
   - → sie Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und
   - → die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (qualifizierte Kontakte). Ein qualifizierter Kontakt ist anzunehmen, sofern die Tätigkeiten geeignet sind, eine nicht einsehbare Nähe oder ein Vertrauens-, Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis zu den Minderjährigen zu schaffen und zu missbrauchen.

§ 8 Gesamtkonzept Prävention und Schutz

(1) Dem Vereinbarungspartner ist bewusst, dass die Einsichtnahme in Führungszeugnisse und das Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft ein Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Gewaltschutzkonzeptes ist, dass durch den freien Träger erstellt und vorgehalten wird. Dieses Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten.

(2) Der freie Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner Mitarbeitenden für Ihre Tätigkeit in der Jugendhilfe zu prüfen und in der Weiterentwicklung sicherzustellen.

Köln, den	Köln, den
_____	_____
Leistungsträger	PFiV - Köln gGmbH F. Bathen Geschäftsleitung